

KAPITEL V

**Besonderheiten des Vollzuges der Strafen
mit Freiheitsentzug an Jugendlichen**

§38

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen wird in besonderen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.

(2) In den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche sind auf der Grundlage der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu sichern. Der gesamte Erziehungs- und Bildungsprozeß muß unter Berücksichtigung der sittlichen und moralischen Reife der Jugendlichen, ihrer psychischen Besonderheiten und ihres Bildungsniveaus durchgeführt werden.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen ist mit den Erziehungsberechtigten, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und der ehemaligen Ausbildungs- und Arbeitsstelle der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten

§39

(1) In den Jugendstrafanstalten ist die allgemeine und berufliche Ausbildung in engem Zusammenwirken mit sozialistischen Großbetrieben zu gewährleisten. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß sie den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die perspektivische Entwicklung der Jugendlichen fördert.

(2) In den Jugendstrafanstalten ist die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten. Sie hat auf der Grundlage der staatlichen Ausbildungsprinzipien zu erfolgen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme am allgemeinbildenden und berufsausbildenden Unterricht verpflichtet.

(3) Durch die Inhaftierung unterbrochene Berufsausbildungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit weiterzuführen.

(4) Für begonnene und bis zur Entlassung aus der Jugendstrafanstalt nicht beendete Berufsausbildungsmaßnahmen ist im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung die Fortsetzung der Berufsausbildung nach der Entlassung zu sichern. Die Leiter der Jugendstrafanstalten haben in Verbindung mit den örtlichen Organen die dazu notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten.

§40

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Ein-